

TAVHID**WISSEN KONTROLLIERT DEN GLAUBEN****Darf man das rituelle Gebet in der Muttersprache verrichten?**

Posted on 1. August 2011 by Baycan Yanar

**Ihr Gläubigen! Kommt nicht betrunken zum Gebet ohne vorher zu wissen, was ihr sagt! Koran 4:43**

In diesem Vers untersagt Gott diejenigen zum Gebet, der aufgrund der Betrunkenheit nicht mehr weiss, was er/sie sagt. Wie kann aus diesem Vers ein Analogieschluss gezogen werden, das Gebet zu verrichten ohne zu verstehen was man rezitiert? Was ist der Kern bzgl. des Verses? Geht es nur darum, nicht mehr betrunken zu sein? Oder geht es vielmehr darum, zu verstehen?

Auch ist es unter den Gelehrten der **hanefitischen Rechtsschule** unbestritten, dass die rituellen Gebete laut **Abu Hanifa** in der Muttersprache erlaubt seien. >**Siehe Serahsi (gest. 1090 n.Chr.) in el-Mabsut und Ebu Zehre Usulu'l Figh u. in dem Werk von Abu Hanifa el-Alim ve'l Muteallim, el- Fikhul Ebsat.**< Die Gelehrten der *hanefitischen Rechtsschule* überliefern in den erwähnten Quellen, dass selbst der Gründer dieser Rechtsschule "**Abu Hanifa**" (gest. 767) die Gebete in persischer Sprache vorgebetet hat.

Der kürzlich verstorbene Islam-Literaturwissenschaftler **Abu Zaid** (gest.2010) bestätigt diese in seinem Buch "**Gottes Menschenwort**" indem er schrieb:

>>Die Frage, ob nicht-arabische Muslime beim Gebet den Koran in Übersetzung rezitieren dürfen, wurde zuerst von Abu Hanifa (gest. 767), dem Begründer der hanefitischen Rechtsschule behandelt. Er selbst war der Meinung, dass aus religiöser Sicht nichts dagegen spricht, wenn ein Muslim, der den Koran auf Arabisch weder lesen noch rezitieren kann, das Gebet mit Hilfe einer Übersetzung vollzieht. Er erlaubte das sogar für all jene, die etwas Arabisch gelernt haben, denen es aber weiter schwer fällt, den Koran auf Arabisch zu rezitieren. Siehe Muhammad Abu Zahra: Abu Hanifa. Hayatuhu wa'-asruhu, ara'uhu wa fighuhu (Abu Hanifa. Sein Leben, seine Zeit, seine Ansichten, seine Rechtsurteile), 2. Aufl., Kairo 1977, S. 241.<< (Vgl. Abu Zaid – Gottes Menschenwort, Herder Verlag S. 148)

Abu Hanifa ging sogar soweit mit der Sichtweise, dass sogar Passagen aus der Thora, die mit dem Koran komfortabel sind im Gebet rezitiert werden darf (Serahsi; Kitab al Mabsut 1/ 234).

Viele Gelehrte ziehen aus dem **Vers 196 der Sure 26 (schuara)** die Schlussfolgerung, dass der Koran, auch

wenn er in einer anderen Sprache sinngemäß übersetzt wurde, als ein Koran bezeichnet werden darf.

So heißt es im Koran **26:196**: *“Und wahrlich, er ist in den vorausgegangenen (Offenbarungs-)Schriften enthalten”.*

Abdullah bin Ahmet en-Neseft (gest. 1301), der im **sunnitischen Islam** für seine Intelligenz und sein Wissen sehr geschätzt und geachtet wurde, kommt zum Entschluss, dass:

- 1. Wenn der Koran außerhalb der arabischen Sprache sinngemäß übersetzt wird, ist diese ebenfalls als “Koran” zu bezeichnen.**
- 2. Mit der Übersetzung das rituelle Gebet zu verrichten wäre erlaubt. (Siehe hierzu Medariku't-Tenzil)**

Der **Hadithgelehrte und Jurist der hanefitischen Rechtsschule Zeyla'i** (gest. 1343) vertrat dieselbe Sichtweise, fügt jedoch folgendes hinzu:

“Da die anderen Schriften (wie die Psalmen, Thora, Evangelium) nicht in arabischer Sprache geoffenbart wurden, wäre es keine Pflicht, den Koran aus dem arabischen Text zu lesen”. (Vgl. **Zeyla'i; Tebyinu'l-Haqaiq, 1/110-111**)

In einem anderen Koranvers heißt es: *“Hätten Wir ihn zu einem fremdsprachigen Koran gemacht, hätten sie gewiss gesagt: “Warum sind seine Zeichen nicht deutlich erklärt worden?”* **Koran 41:44**

Der Vers sagt explizit aus, dass auch der fremdsprachige Koran als *“Der Koran”* zu bezeichnen ist. Der Koran ist arabisch, weil Gott sich an das arabische Volk wendet.

“Siehe, Wir haben ihn (Koran) hinabgesandt, in arabischer Sprache vorgetragen, damit ihr versteht”. **Koran 12:2**

Hier geht es nicht um das Blinde nachsprechen der Einzelnen Koranverse. Der Koran appelliert an die Gläubigen, doch (über den Koran) nachzudenken, den Verstand zu gebrauchen: **“Wollen sie denn nicht versuchen, diesen Koran zu verstehen?”** [4:82]

Die Begründung, dass das arabische Rezitieren des Korans im Gebet abgehalten werden müsse liegt oftmals darin, eine einheitliche Sprache der Gemeinschaft zu bewahren. Jedoch kommt es nicht auf die Sprache an, sondern auf den Inhalt. *“Denn die Verschiedenartigkeit der Sprachen ist ein Wunderzeichen Gottes”* heißt es im Vers 22 der Sure 30.

(...) **Bis ihr wisst was ihr sagt** (...) [4:43]

“Der Koran ist ein segensreiches Buch, das Wir dir herabgesandt haben und über dessen Verse sie nachdenken müssen. Alle Menschen mit Verstand sollen sich durch ihn ermahnen lassen”.
(Koran 38:29)

This entry was posted in [Allgemein](#). Bookmark the [permalink](#).